Diakonie

KIRCHENKREIS JÜLICH

EVANGELISCHE KIRCHE

EVANGELISCHE GEMEINDE ZU DÜREN

Europäische Union

Europa fördert

Asyl-, Migrations-, Integrationsfonds

Orientierungshilfe für Flüchtlinge

Herzlich willkommen!

Inhaltsübersicht

- Asylverfahren in Deutschland (Tabelle) 4
- Asylantragstellung 5
- Entscheidung 6
- Lebensunterhaltssicherung 7
- Arbeit 8
- Gesundheit 10
- Freizügigkeit 11
- Sprachkurse 12
- Kinder / Schule 13
- Schwangerschaft und Geburt 14
- Familiennachzug 15
- Passpflicht 16
- Freiwillige Rückkehr 17
- Bank 18
- Rundfunkbeitrag 19
- Schulden 20
- Verträge 21
- Strafen 22
- Freizeit 24
- Wichtige Adressen 25

Asylverfahren in Deutschland

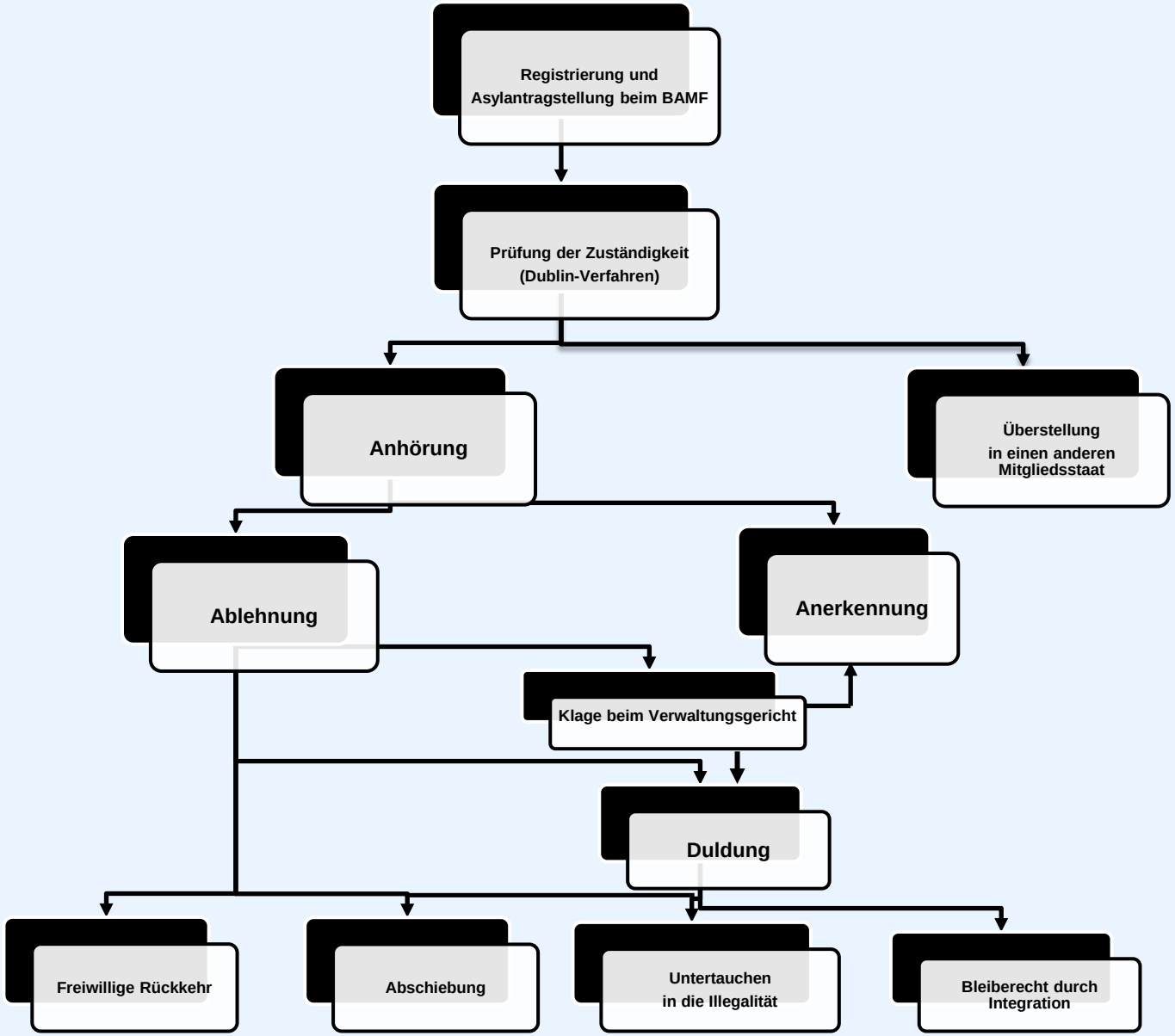

Asylantragstellung

Status	Asylverfahren	Achtung!
BüMa: Bescheinigung über Meldung als Asylsuchende (**Ankunftsnachweis**)	▸ Die BüMa ist kein Aufenthaltstitel. Sie zeigt an, dass Sie Asyl beantragt haben. Sie haben Ihren Asylantrag beim **Bundesamt für Migration und Flüchtlinge** (BAMF) noch nicht gestellt. ▸ Sie werden vom BAMF per Post einen **Registrierungstermin** erhalten.	▸ Beim Umzug immer die aktuelle Adresse dem BAMF mittteilen! ▸ Zum Termin unbedingt hinfahren! ▸ Fahrtkosten werden vom Sozialamt erstattet.
Gestattung	▸ Sie haben Ihren Asylantrag beim BAMF gestellt. ▸ Falls Sie noch nicht angehört worden sind, werden Sie zu Ihrer Anhörung (**Interview**) schriftlich per Post eingeladen. ▸ Dieser Anhörungstermin ist der wichtigste Termin in Ihrem Asylverfahren. Sie werden persönlich von einem Mitarbeiter des BAMF angehört. Ein Dolmetscher wird für Sie übersetzen. Es geht immer um das Einzelschicksal. Erzählen Sie bitte ausführlich und mit allen Einzelheiten was Ihnen zugestoßen ist und warum Sie fliehen mussten. ▸ Ein Interviewprotokoll wird geführt. Sie haben das Recht das Protokoll im Anschluss des Interviews vorgelesen zu bekommen. Es wird Ihnen später per Post zugesandt. ▸ Die Entscheidung des BAMF wird Ihnen ebenfalls per Post zugestellt. ▸ Sie bekommen eine schriftliche Benachrichtigung, falls ein **Dublin-Verfahren** für Sie eingeleitet wird, noch bevor die Entscheidung ergeht. → beraten Sie sich bitte sofort mit Ihrem Rechtsanwalt und / oder Ihrer Flüchtlingsberatungsstelle!	▸ Beim Umzug immer die aktuelle Adresse dem BAMF mittteilen! ▸ Zum Termin unbedingt hinfahren! Wenn Sie krank oder an diesem Tag verhindert sind, informieren Sie bitte rechtzeitig das BAMF und bitten Sie um einen neuen Termin. ▸ Fahrtkosten werden vom Sozialamt erstattet. ▸ Bereiten Sie sich gut auf das Interview vor! Eine Hilfestellung können Sie von Ihrem Rechtsanwalt und / oder Ihrer Flüchtlingsberatungsstelle erhalten. ▸ Wenn Sie Dokumente beim BAMF abgeben, verlangen Sie unbedingt eine Kopie für Ihre Unterlagen!

Entscheidung

Dublin-Verfahren

- Jeder Asylbewerber darf in Europa nur einen Asylantrag stellen und zwar in dem Land, in das er als erstes eingereist ist.
- Wenn Sie in einem anderen europäischen Staat schon einen Asylantrag gestellt haben oder dort Ihre Fingerabdrücke registriert worden sind, oder wenn Sie nur ein Einreisevisum von einem anderen Land hatten, wird Deutschland Ihren Asylantrag als **„unzulässig“** ablehnen.
- Die Überstellung in einen anderen europäischen Staat wird angedroht und muss innerhalb von 6 Monaten von der Ausländerbehörde durchgeführt werden.

- Wenn Sie einen Rechtsanwalt haben, kontaktieren Sie ihn bitte sofort. Ansonsten wenden Sie sich bitte an Ihre Flüchtlingsberatungsstelle.
- In manchen Fällen sollte man gegen diese Entscheidung rechtlich vorgehen. Dabei sind die Fristen zu beachten.

Anerkennung

- BAMF kann Ihnen folgenden Schutz gewähren:
  - Anerkennung als **Asylberechtigter**
  - Anerkennung der **Flüchtlingseigenschaft**
  - Anerkennung als **subsidiär Schutzberechtigter**
  - Feststellung der „nationalen“ **Abschiebungsverbote**

- Jede dieser Entscheidungen hat unterschiedliche Konsequenzen für Ihre weiteren Rechte und Pflichten. Im beigefügten Merkblatt sind diese Rechte ausführlich erklärt meist auch in Ihrer Muttersprache. Bitte lesen Sie sie aufmerksam durch oder lassen Sie sich bei einer Beratungsstelle beraten.

Ablehnung

- Wenn Ihr Antrag auf Asyl abgelehnt wird, droht Ihnen die Abschiebung. Gegen die Entscheidung des BAMF kann Klage eingereicht werden.
- Wenn Ihr Asylantrag als „offensichtlich unbegründet“ oder „unzulässig“ abgelehnt wird, bleibt Ihnen nur eine Woche Zeit, eine Klage einzureichen.

- Bitte suchen Sie unmittelbar einen Rechtsanwalt auf. Dabei brauchen Sie einen Rechtsanwalt, der sich gut im Ausländerrecht auskennt.
- Bitte beachten Sie, dass die Klage in einer bestimmten Frist eingereicht werden muss. Diese Frist wird in der Rechtsbelehrung (letzte Seite Ihres BAMF-Bescheides) genannt. Normalerweise beträgt die Frist zwei Wochen nach Zustellung (!), d.h. Tag des Briefeingangs des Bescheides.

Lebensunterhaltssicherung

Gestattung

- Sie erhalten Ihre Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz vom Sozialamt Ihrer Kommune / Stadt. Bei Ihrer Ankunft wird Ihnen mitgeteilt, wo und wann Sie Ihr Geld ausgezahlt bekommen.
- Nur die Kosten für Strom müssen Sie selbst zahlen, d.h. diese Kosten werden von Ihren Leistungen abgezogen.
- Die Höhe der Leistungen wird mit einem Bescheid, der Ihnen ausgehändigt werden muss, festgelegt. Sie können diesen Bescheid bei einer Beratungsstelle prüfen lassen. Bei Unstimmigkeiten kann gegen diesen Bescheid ein Widerspruch eingelegt werden.
- Ihnen stehen keine weitere Leistungen (z.B. Wohngeld, Kindergeld etc.) zu.
- Nach 15 Monaten Aufenthalt werden die Leistungen dem Niveau der deutschen Sozialhilfeempfänger angeglichen, d.h. Sie erhalten etwas mehr Geld.
- Wenn Sie nicht in einer Flüchtlingsunterkunft, sondern in einer privaten Wohnung wohnen, wird die Miete ebenfalls vom Sozialamt übernommen. Es kann möglich sein, dass das Sozialamt die Kaution für Sie auslegt und in monatlichen Raten von Ihren Leistungen abrechnet. In diesem Fall, achten Sie darauf, beim Auszug aus der Wohnung die Kaution von dem Vermieter (!) zurückzuverlangen.
- Leistungen können Ihnen gekürzt werden, wenn Sie sich weigern der gemeinnützigen Arbeit nachzugehen.

Aufenthaltserlaubnis

- Wenn Sie vom BAMF anerkannt wurden, erhalten Sie Leistungen vom Jobcenter, und zwar ab dem Tag des Erlasses des Bescheides. Da die Beantragung der Aufenthaltskarte gewisse Zeit in Anspruch nimmt, verlangen bitte Sie von der Ausländerbehörde eine Bescheinigung zur Vorlage beim Jobcenter, damit Sie Ihren Antrag sofort (!) stellen können.
- Der Antrag des Jobcenters ist sehr umfangreich und kompliziert. Bitte nehmen Sie jemanden mit, der für Sie dolmetschen kann oder wenden Sie sich vorher an eine Beratungsstelle.
- Alle 6 Monate wird Ihnen der Änderungsantrag zugesandt, der ausgefüllt beim Jobcenter eingereicht werden muss.
- Alle Termine beim Jobcenter müssen Sie wahrnehmen, sonst können Ihnen die Leistungen gekürzt werden.
- Wenn Sie nicht mehr arbeitsfähig (wegen des Alters oder der Krankheit) sind, erhalten Sie Leistungen in gleicher Höhe vom Sozialamt (SGB XII). Das Jobcenter ist nur für arbeitsfähige Erwachsene und ihre Familienmitglieder zuständig.

Duldung

- Sie erhalten Ihre Leistungen weiterhin nach Asylbewerberleistungsgesetz vom Sozialamt Ihrer Kommune / Stadt.
- Nur die Kosten für Strom müssen Sie selbst zahlen, d.h. diese Kosten werden von Ihren Leistungen abgezogen.
- Die Höhe der Leistungen wird mit einem Bescheid, der Ihnen ausgehändigt werden muss, festgelegt. Sie können diesen Bescheid bei einer Beratungsstelle prüfen lassen. Bei Unstimmigkeiten kann gegen diesen Bescheid ein Widerspruch eingelegt werden.
- Ihnen stehen keine weitere Leistungen (z.B. Wohngeld, Kindergeld etc.) zu.
- Nach 15 Monaten Aufenthalt werden die Leistungen dem Niveau der deutschen Sozialhilfeempfänger angeglichen, d.h. sie erhalten etwas mehr Geld.
- Wenn Sie nicht in einer Flüchtlingsunterkunft, sondern in einer privaten Wohnung wohnen, wird die Miete ebenfalls vom Sozialamt übernommen. Es kann möglich sein, dass das Sozialamt die Kaution für Sie auslegt und in monatlichen Raten von Ihren Leistungen abrechnet. In diesem Fall, achten Sie darauf ,beim Auszug aus der Wohnung die Kaution von dem Vermieter (!) zurückzuverlangen.
- Leistungen können Ihnen gekürzt werden, wenn Sie sich weigern der gemeinnützigen Arbeit nachzugehen oder nicht bei der Passbeschaffung mitwirken.

Arbeit

Gestattung

- Um in Deutschland zu arbeiten, brauchen Sie eine **Arbeitserlaubnis**!
- In den ersten 3 Monaten in Deutschland dürfen Sie nicht arbeiten.
- Danach dürfen Sie arbeiten, wenn die Bundesagentur für Arbeit und die Ausländerbehörde Ihnen eine Erlaubnis erteilen. Ihr zukünftiger Arbeitgeber muss dafür ein bestimmtes Formular - „Stellenbeschreibung“ - ausfüllen, welches Sie dann bei der Ausländerbehörde abgeben müssen. Danach wird geprüft, ob z.B. ein Deutscher oder ein EU-Bürger oder ein anerkannter Flüchtling den Job haben möchte.
- Nach 15 Monaten entfällt diese Vorrangsprüfung, aber Sie bekommen die Arbeitserlaubnis immer nur für eine bestimmte Arbeitsstelle. Beim Jobwechsel müssen Sie eine Arbeitserlaubnis immer wieder neu beantragen.
- Erst nach 48 Monaten Aufenthalt in Deutschland können Sie eine dauerhafte Arbeitserlaubnis erhalten.
- In Ihren Ausweispapieren steht in den Nebenbestimmungen, ob Sie arbeiten dürfen.
- **Bitte nehmen Sie die Arbeit erst auf, wenn Sie die Zustimmung der Ausländerbehörde (Arbeitserlaubnis) erhalten haben!**

Aufenthaltserlaubnis

- Auf Ihrer Aufenthaltskarte ist immer vermerkt, ob Sie arbeiten dürfen.
- Wenn Sie einen Flüchtlingspass erhalten haben, dürfen Sie sofort arbeiten.
- Bezüglich Ihrer beruflichen Pläne beraten Sie sich mit Ihrem Sachbearbeiter bei m Jobcenter oder bei der Migrationsberatungsstelle.
- Wenn Sie bereits eine abgeschlossene Ausbildung / Studium haben und die Zeugnisse / Zertifikate vorlegen können, sollten Sie sich darum kümmern, dass Ihre Qualifikationen in Deutschland anerkannt werden.
- Die besten beruflichen Chancen werden Sie erhalten, wenn Sie die deutsche Sprache beherrschen. Das Wichtigste ist daher von Anfangen der Besuch eines Integrationskurses (für Sie kostenfrei).

Duldung

- Um in Deutschland zu arbeiten, brauchen Sie eine **Arbeitserlaubnis**!
- In den ersten 3 Monaten in Deutschland dürfen Sie nicht arbeiten.
- Danach dürfen Sie arbeiten, wenn die Bundesagentur für Arbeit und die Ausländerbehörde Ihnen eine Erlaubnis erteilen. Ihr zukünftiger Arbeitgeber muss dafür ein bestimmtes Formular - „Stellenbeschreibung“ - ausfüllen, welches Sie dann bei der Ausländerbehörde abgeben müssen. Danach wird geprüft, ob z.B. ein Deutscher oder ein EU-Bürger oder ein anerkannter Flüchtling den Job haben möchte.
- Nach 15 Monaten entfällt diese Vorrangsprüfung, aber Sie bekommen die Arbeitserlaubnis immer nur für eine bestimmte Arbeitsstelle. Beim Jobwechsel müssen Sie eine Arbeitserlaubnis immer wieder neu beantragen.
- Erst nach 48 Monaten Aufenthalt in Deutschland können Sie eine dauerhafte Arbeitserlaubnis erhalten.
- In Ihren Ausweispapieren steht in den Nebenbestimmungen, ob Sie arbeiten dürfen.
- **Bitte nehmen Sie die Arbeit erst auf, wenn Sie die Zustimmung der Ausländerbehörde (Arbeitserlaubnis) erhalten haben!**
- Sie sind ausreisepflichtig. Die Ausländerbehörde ist verpflichtet Sie abzuschieben, falls Sie nicht freiwillig ausreisen. Wenn Sie bei der Identitätsklärung bzw. bei der Passbeschaffung nicht mitwirken, kann die Ausländerbehörde zur Strafe ein **Arbeitsverbot** verhängen. Dann dürfen Sie nicht mehr arbeiten!

Arbeit

	Gestattung	Asylberechtigte, Anerkennung Flüchtlingseigenschaft	Subsidiärer Schutz, Abschiebeverbot, Humanitärer Aufenthalt	Duldung
Ausbildung, Praktika, Freiwilligendienst	Nach 3 Monaten erlaubt*	Sofort erlaubt	Sofort erlaubt	Sofort erlaubt* (§ 32 Abs. 2 BeschV)
Unselbständige Arbeit	1.-3. Monat – nicht erlaubt 4.-15. Monat – erlaubt* nach Vorrangsprüfung 16.-48. Monat – erlaubt* nach Prüfung der Arbeitsbedingungen	Sofort erlaubt	Sofort erlaubt	1.-3. Monat – nicht erlaubt 4.-15. Monat – erlaubt* nach Vorrangsprüfung 16.-48. Monat – erlaubt* nach Prüfung der Arbeitsbedingungen
Hochqualifizierte Arbeit und Arbeit bei Verwandten	Nach 3 Monaten erlaubt*	Sofort erlaubt	Sofort erlaubt	Sofort erlaubt* (§ 32 Abs. 2 BeschV)
Kann ein Arbeitsverbot durch die Ausländerbehörde verhängt werden?	Nein	Nein	Nein	Ja, bei mangelnder Mitwirkung bei der Identitätsklärung bzw. Passbeschaffung
Selbständige Arbeit	Nicht erlaubt	Erlaubt	Kann auf Antrag erlaubt* werden	Nicht erlaubt

***Die Erlaubnis muss immer bei der Ausländerbehörde beantragt werden**

Gesundheit

Gestattung

- Sie sind **nicht** krankenversichert. Die Kosten der Krankenbehandlung werden vom Sozialamt übernommen.
- Wenn Sie krank sind, brauchen Sie einen Krankenschein für den Hausarzt, den Sie selbst aussuchen oder der vom Sozialamt vorgegeben wird.
- Wenn Ihr Hausarzt Sie zum anderen (Fach-)Arzt überweist, müssen Sie für diesen Arztbesuch einen neuen Krankenschein beim Sozialamt holen.
- In manchen Fällen wird das Sozialamt die Notwendigkeit der Behandlung vom Gesundheitsamt überprüfen lassen. Es kann einige Wochen in Anspruch nehmen. Wenn die Behandlung anschließend abgelehnt wird, kann man gegen diese Entscheidung einen Widerspruch einlegen. Bitte wenden Sie sich an Ihre Beratungsstelle.
- Sie sind von jeglichen Zuzahlungen befreit. Dafür erhalten Sie von Ihrem Sozialamt eine Bescheinigung, die sie bei den Ärzten und bei den Apotheken beim Einlösen eines Rezepts immer vorlegen sollen.
- In einem Notfall, wenden Sie sich bitte direkt an das Krankenhaus. Nur wenn Sie nicht mehr in der Lage sind das Krankenhaus selbständig oder mit einem Taxi zu erreichen, sollten Sie einen Notarzt (☎ 112) rufen.
- Wenn Sie ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis eingehen, werden Sie und Ihre Familienangehörigen gesetzlich krankenversichert und erhalten eine Krankenversichertenkarte, die Sie dann bei jedem Arztbesuch dem Arzt vorlegen müssen. Auch Krankenkassen übernehmen nicht alle Behandlungskosten. Ihr Arzt wird Ihnen darüber Auskunft geben.
- Bei einer **Behinderung** sollen Sie einen Antrag auf Feststellung der Schwerbehinderung stellen. Ab 50%-iger Behinderung erhalten Sie einen Schwerbehindertenausweis.
- Wenn Sie **pflegebedürftig** sind, müssen Sie die notwendigen Pflegeleistungen beim Sozialamt beantragen.

Aufenthaltserlaubnis

- Wenn Sie eine Aufenthaltserlaubnis erhalten, dürfen Sie sich in den meisten Fällen krankenversichern. Sie und Ihre Familienangehörigen erhalten eigene Krankenversichertenkarten, die bei jedem Arztbesuch dem Arzt vorgelegt werden müssen.
- Sie können Ihre Krankenversicherung frei wählen.
- Wenn Sie Leistungen vom Jobcenter erhalten, übernimmt das Jobcenter Ihre Krankenversicherungsbeiträge. Wenn Sie sich in einem versicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis befinden, werden diese Beiträge von Ihrem Lohn abgezogen und direkt an die Krankenkasse weitergeleitet.
- Sie müssen gewisse Zuzahlungen leisten: z.B. beim Kauf von Medikamenten mit einem Rezept, müssen Sie selbst immer 5,-€ zahlen. Beim Krankenhausaufenthalt müssen Sie für jeden Tag im Krankenhaus 10,-€ zahlen.
- Wenn Sie einen Krankenwagen / Notarzt zu sich nach Hause rufen und dann sich nicht behandeln lassen bzw. der Arzt feststellt, dass der Notruf nicht notwendig war und Sie in der Lage gewesen wären, das Krankenhaus selbständig aufzusuchen, werden Sie die dadurch entstandenen Kosten, die mehrere Hunderte Euro betragen können, selbst bezahlen. → Notarzt nur im ernsten Notfall rufen! (☎ 112)
- Wenn Sie **pflegebedürftig** sind, übernimmt die Krankenversicherung nach der entsprechenden Prüfung die Pflegekosten. Sie müssen die notwendigen Pflegeleistungen bei Ihrer Krankenversicherung beantragen.
- Bei einer **Behinderung** sollen Sie einen Antrag auf Feststellung der Schwerbehinderung stellen. Ab 50%-iger Behinderung erhalten Sie einen Schwerbehindertenausweis.

Duldung

- Sie sind **nicht** krankenversichert. Die Kosten der Krankenbehandlung werden vom Sozialamt übernommen.
- Wenn Sie krank sind, brauchen Sie einen Krankenschein für den Hausarzt, den Sie selbst aussuchen oder der vom Sozialamt vorgegeben wird.
- Wenn Ihr Hausarzt Sie zum anderen (Fach-)Arzt überweist, müssen Sie für diesen Arztbesuch einen neuen Krankenschein beim Sozialamt holen.
- In manchen Fällen wird das Sozialamt die Notwendigkeit der Behandlung vom Gesundheitsamt überprüfen lassen. Es kann einige Wochen in Anspruch nehmen. Wenn die Behandlung anschließend abgelehnt wird, kann man gegen diese Entscheidung einen Widerspruch einlegen. Bitte wenden Sie sich an Ihre Beratungsstelle.
- Sie sind von jeglichen Zuzahlungen befreit. Dafür erhalten Sie von Ihrem Sozialamt eine Bescheinigung, die sie bei den Ärzten und bei den Apotheken beim Einlösen eines Rezepts immer vorlegen sollen.
- In einem Notfall, wenden Sie sich bitte direkt an das Krankenhaus. Nur wenn Sie nicht mehr in der Lage sind das Krankenhaus selbständig oder mit einem Taxi zu erreichen, sollten Sie einen Notarzt (☎ 112) rufen.
- Wenn Sie ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis eingehen, werden Sie und Ihre Familienangehörigen gesetzlich krankenversichert und erhalten eine Krankenversichertenkarte, die Sie dann bei jedem Arztbesuch dem Arzt vorlegen müssen. Auch Krankenkassen übernehmen nicht alle Behandlungskosten. Ihr Arzt wird Ihnen darüber Auskunft geben.
- Bei einer **Behinderung** sollen Sie einen Antrag auf Feststellung der Schwerbehinderung stellen. Ab 50%-iger Behinderung erhalten Sie einen Schwerbehindertenausweis.
- Wenn Sie **pflegebedürftig** sind, müssen Sie die notwendigen Pflegeleistungen beim Sozialamt beantragen.

Freizügigkeit

Gestattung

- Sie werden in eine bestimmte Kommune zugewiesen und müssen dort bis zum Abschluss Ihres Asylverfahrens bleiben. Sie können sich die Stadt / die Kommune nicht aussuchen.
- Wenn Sie enge Familienangehörige an einem anderen Ort in Deutschland haben und zusammen mit Ihnen wohnen möchten, dürfen Sie einen Antrag auf Umverteilung an die zuständige Bezirksregierung stellen. Wenn Sie Hilfe benötigen, wenden Sie sich an Ihre Beratungsstelle.
- Wo Sie in der Kommune untergebracht sind, entscheidet die Kommune. Sie haben kein Mitspracherecht.
- Die ersten 3 Monate nach der Einreise dürfen Sie Ihr Bundesland (NRW) nicht ohne Erlaubnis der Ausländerbehörde verlassen. Danach dürfen Sie bundesweit reisen ohne eine ausdrückliche Erlaubnis der Ausländerbehörde. Auf Ihrer Gestattung sind diese Auflagen vermerkt.
- Fahren Sie niemals über die Grenze in ein anderes europäisches Land! Das ist verboten und kann zu einer Strafanzeige führen.
- Bitte nicht vergessen, dass Sie bei jedem Umzug dem BAMF immer die aktuelle Adresse mitteilen.
- Innerhalb Ihres Wohnkreises können Sie günstig mit einem Sozialticket (gültig für Busse und Züge innerhalb Ihres Kreises) reisen. Sie bekommen vom Sozialamt eine Bescheinigung, mit der Sie ein Sozialticket erwerben können. Die Kosten müssen Sie selbst tragen.

Aufenthaltserlaubnis

- Bei manchen Aufenthaltstiteln bleibt die Wohnsitzauflage weiterhin bestehen, und zwar so lange Sie nicht arbeiten bzw. soziale Leistungen vom Sozialamt oder dem Jobcenter erhalten. Wenn Sie einen Job in einem anderen Ort aufnehmen und dorthin umziehen möchten, müssen Sie die Erlaubnis zum Auszug bei Ihrer Ausländerbehörde beantragen.
- Sie unterliegen keinerlei Reisebegrenzungen innerhalb Deutschlands.
- Für die Reisen ins Ausland benötigen Sie einen gültigen Reise- oder „Flüchtlings“-pass.
- Mit einem Flüchtlingspass dürfen Sie nicht in Ihr Heimatland reisen! Sie riskieren ansonsten den Widerruf Ihrer Anerkennung.

Duldung

- Sie werden in eine bestimmte Kommune zugewiesen und müssen dort bis zum Abschluss Ihres Asylverfahrens bleiben. Sie können sich die Stadt / die Kommune nicht aussuchen.
- Wenn Sie enge Familienangehörige an einem anderen Ort in Deutschland haben und zusammen mit Ihnen wohnen möchten, dürfen Sie einen Antrag auf Umverteilung an die zuständige Bezirksregierung stellen. Wenn Sie Hilfe benötigen, wenden Sie sich an Ihre Beratungsstelle.
- Wo Sie in der Kommune untergebracht sind, entscheidet die Kommune. Sie haben kein Mitspracherecht.
- Die ersten 3 Monate nach der Einreise dürfen Sie Ihr Bundesland (NRW) nicht ohne Erlaubnis der Ausländerbehörde verlassen. Danach dürfen Sie bundesweit reisen ohne eine ausdrückliche Erlaubnis der Ausländerbehörde. Auf Ihrer Gestattung sind diese Auflagen vermerkt.
- Fahren Sie niemals über die Grenze in ein anderes europäisches Land! Das ist verboten und kann zu einer Strafanzeige führen.
- Bitte nicht vergessen, dass Sie bei jedem Umzug dem BAMF immer die aktuelle Adresse mitteilen.
- Innerhalb Ihres Wohnkreises können Sie günstig mit einem Sozialticket (gültig für Busse und Züge innerhalb Ihres Kreises) reisen. Sie bekommen vom Sozialamt eine Bescheinigung, mit der Sie ein Sozialticket erwerben können. Die Kosten müssen Sie selbst tragen.

Sprachkurse

Gestattung

- Es ist sehr wichtig, so schnell wie möglich die deutsche Sprache zu lernen. Es gibt unterschiedliche Sprachkurse, die unterschiedlich intensiv und teuer sind. Bitte wenden Sie sich an Ihre Beratungsstelle, um einen richtigen Kurs für Sie zu finden.
- Die Kosten der Sprachkurse und der Schulbücher müssen Sie in der Regel selbst tragen.
- Es gibt aber auch eine Reihe kostenloser Sprachkurse, die von ehrenamtlichen Helfern geführt werden.

Aufenthaltserlaubnis

- Wenn Sie eine Aufenthaltserlaubnis erhalten haben, die für mindestens 2 Jahre ausgestellt worden ist, haben Sie einen Anspruch auf einen Integrations- bzw. Sprachkurs. Das heißt, dieser Sprachkurs ist für Sie dann kostenlos.
- Die Ausländerbehörde oder das Jobcenter können Sie zu einem Integrationskurs verpflichten. In diesem Fall **müssen** Sie unbedingt den Kurs besuchen. Bei einer Verweigerung, können Ihnen die Leistungen gekürzt bzw. ganz eingestellt werden.

Duldung

- Es ist sehr wichtig, so schnell wie möglich die deutsche Sprache zu lernen. Es gibt unterschiedliche Sprachkurse, die unterschiedlich intensiv und teuer sind. Bitte wenden Sie sich an Ihre Beratungsstelle, um einen richtigen Kurs für Sie zu finden.
- Die Kosten der Sprachkurse und der Schulbücher müssen Sie in der Regel selbst tragen.
- Es gibt aber auch eine Reihe kostenloser Sprachkurse, die von ehrenamtlichen Helfern geführt werden.

Kinder / Schule

Gestattung

- Alle Kinder in Deutschland, die 6 Jahre und älter sind, müssen eine Schule besuchen. Wenn sie dies nicht tun, werden die Eltern mit einer Geldstrafe bestraft.
- Sie müssen unmittelbar nach Ankunft in der Kommune, die Kinder an einer Schule anmelden! Vorher findet gewöhnlich ein Gespräch mit der Schulberatungsstelle statt, um die richtige Schule / Klasse für Ihr Kind zu finden. Dieser Termin wird meist vom Sozialamt für Sie vereinbart. Wenn nicht, wenden Sie sich an Ihre Beratungsstelle.
- Wenn Sie noch Schulzeugnisse Ihrer Kinder aus Ihrem Heimatland haben, sollten Sie diese übersetzen lassen und der Schule bzw. der Schulberatungsstelle vorlegen.
- Die jüngeren Kinder (ab 2 Jahren) können in einem Kindergarten angemeldet werden. Wenn im Kindergarten noch freie Plätze sind, werden die Kinder angenommen. Die Kosten trägt das Sozialamt.
- Die Kindergärten und manche Schulen bieten Ganztagsbetreuung an. D.h. die Kinder können nach dem regulären Unterricht noch bis ca. 16 Uhr in der Schule bleiben, dort ihre Hausaufgaben erledigen und mit anderen Kindern zusammen spielen. Für die Ganztagsbetreuung müssen die Eltern Beiträge zahlen, deren Höhe sich nach dem Einkommen der Eltern richtet. Wenn Sie noch Leistungen vom Sozialamt erhalten, übernimmt das Sozialamt diese Betreuungskosten. Die Eltern bezahlen nur den Anteil der Essenskosten und zwar in Höhe von ca. 40,- € monatlich für jedes Kind. Meist ist es sehr gut investiertes Geld, weil die Kinder so viel schneller Deutsch lernen und Freunde finden können.
- 2 mal im Jahr erhalten Sie extra Geld (insgesamt 100,- €) für Schulbücher und anderes Schulmaterial vom Sozialamt ausbezahlt.

Aufenthaltserlaubnis

- Alle Kinder in Deutschland, die 6 Jahre und älter sind, müssen eine Schule besuchen. Wenn sie dies nicht tun, werden die Eltern mit einer Geldstrafe bestraft.
- Sie müssen unmittelbar nach Ankunft in der Kommune, die Kinder an einer Schule anmelden! Vorher findet gewöhnlich ein Gespräch mit der Schulberatungsstelle statt, um die richtige Schule / Klasse für Ihr Kind zu finden. Wenn Sie Hilfe brauchen, wenden Sie sich an Ihre Beratungsstelle.
- Wenn Sie noch Schulzeugnisse Ihrer Kinder aus Ihrem Heimatland haben, sollten Sie diese übersetzen lassen und der Schule bzw. der Schulberatungsstelle vorlegen.
- Die jüngeren Kinder (ab 2 Jahren) können in einem Kindergarten angemeldet werden. Wenn im Kindergarten noch freie Plätze sind, werden die Kinder angenommen. Die Kosten trägt das zuständige Jugendamt.
- Die Kindergärten und manche Schulen bieten Ganztagsbetreuung an. D.h. die Kinder können nach dem regulären Unterricht noch bis ca. 16 Uhr in der Schule bleiben, dort ihre Hausaufgaben erledigen und mit anderen Kindern zusammen spielen. Für die Ganztagsbetreuung müssen die Eltern Beiträge zahlen, deren Höhe sich nach dem Einkommen der Eltern richtet. Wenn Sie noch Sozialleistungen erhalten, werden diese Betreuungskosten übernommen. Die Eltern bezahlen nur den Anteil der Essenskosten und zwar in Höhe von ca. 40,- € monatlich für jedes Kind. Meist ist es sehr gut investiertes Geld, weil die Kinder so viel schneller Deutsch lernen und Freunde finden können.
- Wenn Sie Sozialleistungen bekommen, erhalten Sie 2 mal im Jahr extra Geld (insgesamt 100,- €) für Schulbücher und anderes Schulmaterial.

Duldung

- Alle Kinder in Deutschland, die 6 Jahre und älter sind, müssen eine Schule besuchen. Wenn sie dies nicht tun, werden die Eltern mit einer Geldstrafe bestraft.
- Sie müssen unmittelbar nach Ankunft in der Kommune, die Kinder an einer Schule anmelden! Vorher findet gewöhnlich ein Gespräch mit der Schulberatungsstelle statt, um die richtige Schule / Klasse für Ihr Kind zu finden. Dieser Termin wird meist vom Sozialamt für Sie vereinbart. Wenn nicht, wenden Sie sich an Ihre Beratungsstelle.
- Wenn Sie noch Schulzeugnisse Ihrer Kinder aus Ihrem Heimatland haben, sollten Sie diese übersetzen lassen und der Schule bzw. der Schulberatungsstelle vorlegen.
- Die jüngeren Kinder (ab 2 Jahren) können in einem Kindergarten angemeldet werden. Wenn im Kindergarten noch freie Plätze sind, werden die Kinder angenommen. Die Kosten trägt das Sozialamt.
- Die Kindergärten und manche Schulen bieten Ganztagsbetreuung an. D.h. die Kinder können nach dem regulären Unterricht noch bis ca. 16 Uhr in der Schule bleiben, dort ihre Hausaufgaben erledigen und mit anderen Kindern zusammen spielen. Für die Ganztagsbetreuung müssen die Eltern Beiträge zahlen, deren Höhe sich nach dem Einkommen der Eltern richtet. Wenn Sie noch Leistungen vom Sozialamt erhalten, übernimmt das Sozialamt diese Betreuungskosten. Die Eltern bezahlen nur den Anteil der Essenskosten und zwar in Höhe von ca. 40,- € monatlich für jedes Kind. Meist ist es sehr gut investiertes Geld, weil die Kinder so viel schneller Deutsch lernen und Freunde finden können.
- 2 mal im Jahr erhalten Sie extra Geld (insgesamt 100,- €) für Schulbücher und anderes Schulmaterial vom Sozialamt ausbezahlt.

Schwangerschaft und Geburt

Gestattung

- Wenn Sie schwanger sind, stehen Ihnen alle medizinischen Leistungen zur Verfügung, d.h. Sie dürfen jederzeit Ihren Frauenarzt aufsuchen, der den Verlauf der Schwangerschaft beobachtet und bei Bedarf jederzeit eingreifen kann. Von Ihrem Frauenarzt werden Sie einen Mutterpass bekommen, in dem alle Untersuchungen und Ihr gesundheitlicher Zustand notiert werden.
- Sie können ebenfalls eine Hebamme aufsuchen, die Sie bei Ihren Geburtsvorbereitungen, bei der Geburt selbst und danach unterstützen wird. Fragen Sie Ihren Frauenarzt oder Ihre Beratungsstelle nach Kontakten.
- Wenn Sie Sozialleistungen erhalten, steht Ihnen ab der 23. Schwangerschaftswoche der sogenannte Mehrbedarf zu, d.h. Sie erhalten 17% mehr Geld.
- Ebenfalls ab der 23. Schwangerschaftswoche können Sie einen Antrag auf Unterstützung aus der „Mutter-Kind-Stiftung“ bei einer Schwangerenberatungsstelle stellen.
- Wenn Sie Sozialleistungen beziehen, erhalten Sie nach der Geburt Ihres Kindes die komplette Erstausstattung – Kinderbett, Kinderwagen, Babywäsche etc. – vom Sozialamt.
- Nach der Geburt Ihres Kindes muss es beim Standesamt registriert werden. Dafür benötigen Sie die Bescheinigung des Krankenhauses über die Geburt und die Unterlagen der Eltern wie Heiratsurkunde und die Nationalpässe. Wenn diese Unterlagen nicht vorgelegt werden können, wird das Kind nur registriert und erhält vorerst keine Geburtsurkunde.
- Bitte machen sie eine Kopie der Krankenhausbescheinigung, bevor Sie diese beim Standesamt abgeben. Die Ausstellung der Geburtsurkunde / des Registrierungsscheines kann einige Zeit in Anspruch nehmen. Sie müssen in diesem Fall die Krankenhausbescheinigung dem Sozialamt vorlegen, damit ihr Kind dort registriert wird und somit auch Leistungen erhalten kann.

Aufenthaltserlaubnis

- Wenn Sie schwanger sind, stehen Ihnen alle medizinischen Leistungen zur Verfügung, d.h. Sie dürfen jederzeit Ihren Frauenarzt aufsuchen, der den Verlauf der Schwangerschaft beobachtet und bei Bedarf jederzeit eingreifen kann. Von Ihrem Frauenarzt werden Sie einen Mutterpass bekommen, in dem alle Untersuchungen und Ihr gesundheitlicher Zustand notiert werden.
- Sie können ebenfalls eine Hebamme aufsuchen, die Sie bei Ihren Geburtsvorbereitungen , bei der Geburt selbst und danach unterstützen wird. Fragen Sie Ihren Frauenarzt oder Ihre Beratungsstelle nach Kontakten.
- Wenn Sie Sozialleistungen erhalten, steht Ihnen ab der 23. Schwangerschaftswoche der sogenannte Mehrbedarf zu, d.h. Sie erhalten 17% mehr Geld.
- Ebenfalls ab der 23. Schwangerschaftswoche können Sie einen Antrag auf Unterstützung aus der „Mutter-Kind-Stiftung“ bei einer Schwangerenberatungsstelle stellen.
- Wenn Sie Sozialleistungen beziehen, erhalten Sie nach der Geburt Ihres Kindes die komplette Erstausstattung – Kinderbett, Kinderwagen, Babywäsche etc. – vom Sozialamt oder Jobcenter.
- Nach der Geburt Ihres Kindes muss es beim Standesamt registriert werden. Dafür benötigen Sie die Bescheinigung des Krankenhauses über die Geburt und die Unterlagen der Eltern wie Heiratsurkunde und die Nationalpässe. Wenn diese Unterlagen nicht vorgelegt werden können, wird das Kind nur registriert und erhält vorerst keine Geburtsurkunde.
- Bitte machen sie eine Kopie der Krankenhausbescheinigung, bevor Sie diese beim Standesamt abgeben. Die Ausstellung der Geburtsurkunde / des Registrierungsscheines kann einige Zeit in Anspruch nehmen. Sie müssen in diesem Fall die Krankenhausbescheinigung dem Sozialamt oder dem Jobcenter vorlegen, damit ihr Kind dort registriert wird und somit auch Leistungen erhalten kann.

Duldung

- Wenn Sie schwanger sind, stehen Ihnen alle medizinischen Leistungen zur Verfügung, d.h. Sie dürfen jederzeit Ihren Frauenarzt aufsuchen, der den Verlauf der Schwangerschaft beobachtet und bei Bedarf jederzeit eingreifen kann. Von Ihrem Frauenarzt werden Sie einen Mutterpass bekommen, in dem alle Untersuchungen und Ihr gesundheitlicher Zustand notiert werden.
- Sie können ebenfalls eine Hebamme aufsuchen, die Sie bei Ihren Geburtsvorbereitungen , bei der Geburt selbst und danach unterstützen wird. Fragen Sie Ihren Frauenarzt oder Ihre Beratungsstelle nach Kontakten.
- Wenn Sie Sozialleistungen erhalten, steht Ihnen ab der 23. Schwangerschaftswoche der sogenannte Mehrbedarf zu, d.h. Sie erhalten 17% mehr Geld.
- Ebenfalls ab der 23. Schwangerschaftswoche können Sie einen Antrag auf Unterstützung aus der „Mutter-Kind-Stiftung“ bei einer Schwangerenberatungsstelle stellen.
- Wenn Sie Sozialleistungen beziehen, erhalten Sie nach der Geburt Ihres Kindes die komplette Erstausstattung – Kinderbett, Kinderwagen, Babywäsche etc. – vom Sozialamt.
- Nach der Geburt Ihres Kindes muss es beim Standesamt registriert werden. Dafür benötigen Sie die Bescheinigung des Krankenhauses über die Geburt und die Unterlagen der Eltern wie Heiratsurkunde und die Nationalpässe. Wenn diese Unterlagen nicht vorgelegt werden können, wird das Kind nur registriert und erhält vorerst keine Geburtsurkunde.
- Bitte machen sie eine Kopie der Krankenhausbescheinigung, bevor Sie diese beim Standesamt abgeben. Die Ausstellung der Geburtsurkunde / des Registrierungsscheines kann einige Zeit in Anspruch nehmen. Sie müssen in diesem Fall die Krankenhausbescheinigung dem Sozialamt vorlegen, damit ihr Kind dort registriert wird und somit auch Leistungen erhalten kann.

Familiennachzug

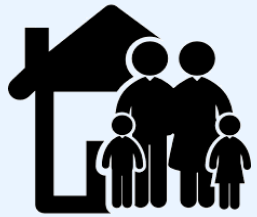

Gestattung

- Während des Asylverfahrens haben Sie keine Möglichkeit Ihre Familienangehörigen aus dem Ausland zu sich zu holen.
- Wenn Sie Familienmitglieder (Ehefrau/Ehemann, minderjährige Kinder) in Deutschland haben, können Sie einen Antrag auf Umverteilung bei der zuständigen Behörde (in NRW Bezirksregierung Arnsberg) stellen, damit Sie zusammenleben können.

Aufenthaltserlaubnis

- Wenn Sie als Flüchtling anerkannt worden sind dürfen Sie Ihre Familienangehörigen (Ehefrau / Ehemann und / oder minderjährige Kinder) aus dem Ausland bzw. aus Ihrem Herkunftsland zu sich holen. Ihre Familienangehörigen, die zu Ihnen reisen möchten, sollen einen Visumsantrag bei der Deutschen Botschaft vor Ort stellen. Wenn Ihre Familienangehörigen **innerhalb von drei Monaten** ab dem Tag, an dem Sie Ihren BAMF-Bescheid über Ihre Anerkennung erhalten haben, den Visumsantrag stellen, werden Sie ein Visum erhalten, wenn die familiären Verbindungen durch Unterlagen wie Heirats- und Geburtsurkunden belegt werden kann.
- Sinnvoll ist es zusätzlich bei Ihrer Ausländerbehörde vermerken lassen, dass ein Familiennachzug ansteht, damit diese Frist eingehalten wird.
- Wenn Ihre Familienangehörigen es nicht schaffen diesen Antrag innerhalb der Frist zu stellen, wird ein Visum nur dann erteilt, wenn Sie den Lebensunterhalt der kompletten Familie sichern können und über ausreichend Wohnraum verfügen. Ihr Ehepartner muss bereits im Heimatland einen Deutschkurs besuchen und darf erst einreisen, wenn sie/er einen Sprachkurstest bestanden hat.
- Wenn Sie eine andere Aufenthaltserlaubnis und keinen „Blauen Pass“ erhalten haben, gelten die gleichen Bedingungen – Lebensunterhaltsicherung, ausreichender Wohnraum, Deutschkenntnisse -, um ein Visum für die Einreise nach Deutschland zu erhalten.
- Wenn Sie Fragen haben oder Hilfe bei der Visumsantragstellung brauchen, wenden Sie sich an die Migrationsberatungsstelle!

Duldung

- Wenn Ihr Asylantrag abgelehnt worden ist und Sie nur geduldet sind, haben Sie keine Möglichkeit Ihre Familienangehörigen aus dem Ausland zu sich zu holen.
- Wenn Sie Familienmitglieder (Ehefrau/Ehemann, minderjährige Kinder) in Deutschland haben, können Sie einen Antrag auf Umverteilung bei Ihrer Ausländerbehörde stellen, damit Sie zusammenleben können.

Passpflicht

Gestattung

- Während des Asylverfahrens müssen Sie sich nicht um einen Heimatsausweisdokument bzw. einen Reisepass bemühen. Sie sind allerdings verpflichtet Ihre Ausweisdokumente der Polizei / dem BAMF / der Ausländerbehörde vorzulegen, wenn Sie sie besitzen.
- Verlangen Sie bitte eine beglaubigte Kopie für Ihre Unterlagen!

Aufenthaltserlaubnis

- Wenn Sie als Flüchtling anerkannt worden sind, erhalten Sie eine Aufenthaltserlaubnis und einen „Blauen Flüchtlingspass“. Es ist Ihnen nicht zumutbar einen Nationalpass zu besorgen.
- Wenn Sie Subsidiären Schutz (AE 25,2,2) oder Abschiebehindernisse (AE 25,3) erhalten haben, sind Sie verpflichtet Ihren Nationalpass vorzulegen.
- Wenn Sie dabei Hilfe brauchen, wenden Sie sich an eine Migrationsberatungsstelle!

Duldung

- Wenn Ihr Asylantrag abgelehnt worden ist und Sie nur geduldet sind, sind Sie ausreisepflichtig. Wenn Sie nicht freiwillig ausreisen, muss die Ausländerbehörde Sie abschieben. Um Sie abschieben zu können, benötigt die Ausländerbehörde Ihren Nationalpass oder Passersatzpapiere.
- Sie sind gesetzlich verpflichtet Ihren Nationalpass vorzulegen bzw. bei der Passbeschaffung (z.B. Beantragung eines Nationalpasses bei Ihrer Botschaft) mitzuwirken.
- Wenn Sie sich weigern, kann die Ausländerbehörde Ihnen ein Arbeitsverbot als eine Strafmaßnahme verhängen und/oder eine Strafanzeige gegen Sie erstatten.

Freiwillige Rückkehr

Gestattung

- Sie können jederzeit freiwillig Deutschland verlassen. Die zuständige Ausländerbehörde kann Ihnen bei der Beschaffung der Ausreisedokumente (z.B. Passersatzpapiere) helfen.
- Ebenfalls können Sie Geld für die Rückreise (Flugtickets und Taschengeld) bei IOM beantragen. Dabei hilft Ihnen das zuständige Sozialamt oder eine der Rückkehrberatungsstellen in NRW.

Aufenthaltserlaubnis

- Sie können jederzeit freiwillig Deutschland verlassen. Die zuständige Ausländerbehörde kann Ihnen bei der Beschaffung der Ausreisedokumente (z.B. Passersatzpapiere) helfen.
- Ebenfalls können Sie Geld für die Rückreise (Flugtickets und Taschengeld) bei IOM beantragen. Dabei hilft Ihnen das zuständige Sozialamt oder eine der Rückkehrberatungsstellen in NRW.

Duldung

- Sie können jederzeit freiwillig Deutschland verlassen. Die zuständige Ausländerbehörde kann Ihnen bei der Beschaffung der Ausreisedokumente (z.B. Passersatzpapiere) helfen.
- Ebenfalls können Sie Geld für die Rückreise (Flugtickets und Taschengeld) bei IOM beantragen. Dabei hilft Ihnen das zuständige Sozialamt oder eine der Rückkehrberatungsstellen in NRW.
- Die Ausländerbehörde wird Sie fragen, ob Sie freiwillig ausreisen möchten. Wenn Sie es nicht vorhaben, unterschreiben Sie bitte keine diesbezüglichen Unterlagen. Vor allem bei der erstmaligen Erteilung der Duldung werden Sie viele Unterlagen erhalten, die Sie unterschreiben sollen. Oft befindet sich unter diesen Dokumenten die Erklärung zur freiwilligen Ausreise. Sie sind nicht verpflichtet diese Erklärung zu unterschreiben!

Bank

Gestattung

- Wenn Sie ein Bankkonto eröffnen möchten, wenden Sie sich an die Bank Ihres Vertrauens. Vor allem brauchen Sie dringend ein Bankkonto, wenn Sie arbeiten wollen, weil der Lohn in Deutschland gewöhnlich auf ein Bankkonto überwiesen wird.
- Um ein Konto bei einer Bank zu eröffnen, müssen Sie sich ausweisen (neuerdings muss Ihre Gestattung dafür ausreichen) und Vertragsformulare unterschreiben. Bitte nehmen Sie jemanden mit, der für Sie alles gut übersetzen kann.
- Wenn eine Bank Ihnen das Bankkonto verweigert, versuchen Sie es bei einer anderen. Vor allem die Sparkassen dürfen die Kunden nicht ablehnen.
- Beachten Sie bitte, dass die Führung eines Bankkontos Geld kostet. Die sogenannte Bankkontoführungsgebühr variiert von Bank zu Bank.

Aufenthaltserlaubnis

- Wenn Sie ein Bankkonto eröffnen möchten, wenden Sie sich an die Bank Ihres Vertrauens. Vor allem brauchen Sie dringend ein Bankkonto, wenn Sie arbeiten wollen, weil der Lohn in Deutschland gewöhnlich auf ein Bankkonto überwiesen wird.
- Um ein Konto bei einer Bank zu eröffnen, müssen Sie sich ausweisen und Vertragsformulare unterschreiben. Bitte nehmen Sie jemanden mit, der für Sie alles gut übersetzen kann.
- Wenn eine Bank Ihnen das Bankkonto verweigert, versuchen Sie es bei einer anderen. Vor allem die Sparkassen dürfen die Kunden nicht ablehnen.
- Beachten Sie bitte, dass die Führung eines Bankkontos Geld kostet. Die sogenannte Bankkontoführungsgebühr variiert von Bank zu Bank.

Duldung

- Wenn Sie ein Bankkonto eröffnen möchten, wenden Sie sich an die Bank Ihres Vertrauens. Vor allem brauchen Sie dringend ein Bankkonto, wenn Sie arbeiten wollen, weil der Lohn in Deutschland gewöhnlich auf ein Bankkonto überwiesen wird.
- Um ein Konto bei einer Bank zu eröffnen, müssen Sie sich ausweisen (neuerdings muss Ihre Duldung und eine Meldebescheinigung dafür ausreichen) und Vertragsformulare unterschreiben. Bitte nehmen Sie jemanden mit, der für Sie alles gut übersetzen kann.
- Wenn eine Bank Ihnen das Bankkonto verweigert, versuchen Sie es bei einer anderen. Vor allem die Sparkassen dürfen die Kunden nicht ablehnen.
- Beachten Sie bitte, dass die Führung eines Bankkontos Geld kostet. Die sogenannte Bankkontoführungsgebühr variiert von Bank zu Bank.

Rundfunkbeitrag

Gestattung

- Für die öffentlich-rechtlichen TV-Sender in Deutschland müssen alle Bürger einen Beitrag zahlen. Die Gebühr fällt an, sobald Sie in Deutschland angemeldet sind und einen Wohnsitz haben.
- Sie müssen keine Rundfunkgebühr zahlen, solange Sie in einer Flüchtlingsunterkunft wohnen. Bei einer Zahlungsaufforderung müssen Sie der Gebührenzentrale schriftlich mitteilen, dass Sie in einer Flüchtlingsunterkunft wohnen.
- Ebenfalls sind Sie von dem Beitrag befreit, wenn Sie Sozialleistungen beziehen. Sie müssen aber i.d.R. alle 6 Monate einen Befreiungsantrag stellen und mit einem Leistungsbescheid belegen, dass Sie Sozialhilfe empfangen. Wenn Sie diesen Antrag nicht stellen, werden Sie die Gebühr bezahlen müssen. Rückwirkende Befreiung ist nur für die letzten zwei Monate möglich.
- Wenn Sie arbeiten und keine Leistungen mehr beziehen, müssen Sie die Gebühr zahlen.

Aufenthaltserlaubnis

- Für die öffentlich-rechtlichen TV-Sender in Deutschland müssen alle Bürger einen Beitrag zahlen. Die Gebühr fällt an, sobald Sie in Deutschland angemeldet sind und einen Wohnsitz haben.
- Sie müssen keine Rundfunkgebühr zahlen, solange Sie in einer Flüchtlingsunterkunft wohnen. Bei einer Zahlungsaufforderung müssen Sie der Gebührenzentrale schriftlich mitteilen, dass Sie in einer Flüchtlingsunterkunft wohnen.
- Ebenfalls sind Sie von dem Beitrag befreit, wenn Sie Sozialleistungen beziehen. Sie müssen aber i.d.R. alle 6 Monate einen Befreiungsantrag stellen und mit einem Leistungsbescheid belegen, dass Sie Sozialhilfe empfangen. Wenn Sie diesen Antrag nicht stellen, werden Sie die Gebühr bezahlen müssen. Rückwirkende Befreiung ist nur für die letzten zwei Monate möglich.
- Wenn Sie arbeiten und keine Leistungen mehr beziehen, müssen Sie die Gebühr zahlen.

Duldung

- Für die öffentlich-rechtlichen TV-Sender in Deutschland müssen alle Bürger einen Beitrag zahlen. Die Gebühr fällt an, sobald Sie in Deutschland angemeldet sind und einen Wohnsitz haben.
- Sie müssen keine Rundfunkgebühr zahlen, solange Sie in einer Flüchtlingsunterkunft wohnen. Bei einer Zahlungsaufforderung müssen Sie der Gebührenzentrale schriftlich mitteilen, dass Sie in einer Flüchtlingsunterkunft wohnen.
- Ebenfalls sind Sie von dem Beitrag befreit, wenn Sie Sozialleistungen beziehen. Sie müssen aber i.d.R. alle 6 Monate einen Befreiungsantrag stellen und mit einem Leistungsbescheid belegen, dass Sie Sozialhilfe empfangen. Wenn Sie diesen Antrag nicht stellen, werden Sie die Gebühr bezahlen müssen. Rückwirkende Befreiung ist nur für die letzten zwei Monate möglich.
- Wenn Sie arbeiten und keine Leistungen mehr beziehen, müssen Sie die Gebühr zahlen.

Schulden

Gestattung

- Wenn Sie Kosten für Rechtsanwalt, Übersetzungen, Telefon- und / oder andere Ratenverträge nicht zahlen, haben Sie Schulden.
- Schulden können Ihnen viele Probleme bringen. Der Gläubiger kann Sie zum Beispiel verklagen, Ihr Bankkonto pfänden etc. Außerdem wachsen die Schulden immer weiter, weil die Mahn- und Klagekosten dazu kommen.
- Bei kleineren Verschuldungen ist es ratsam den Kontakt mit dem Gläubiger aufzunehmen und die Schulden in kleinsten Raten abzuzahlen.
- Sie können sich bei einer Schuldnerberatungsstelle beraten lassen.

Aufenthaltserlaubnis

- Wenn Sie Kosten für Rechtsanwalt, Übersetzungen, Telefon- und / oder andere Ratenverträge nicht zahlen, haben Sie Schulden.
- Schulden können Ihnen viele Probleme bringen. Der Gläubiger kann Sie zum Beispiel verklagen, Ihr Bankkonto pfänden etc. Außerdem wachsen die Schulden immer weiter, weil die Mahn- und Klagekosten dazu kommen.
- Bei kleineren Verschuldungen ist es ratsam den Kontakt mit dem Gläubiger aufzunehmen und die Schulden in kleinsten Raten abzuzahlen.
- Sie können sich bei einer Schuldnerberatungsstelle beraten lassen.

Duldung

- Wenn Sie Kosten für Rechtsanwalt, Übersetzungen, Telefon- und / oder andere Ratenverträge nicht zahlen, haben Sie Schulden.
- Schulden können Ihnen viele Probleme bringen. Der Gläubiger kann Sie zum Beispiel verklagen, Ihr Bankkonto pfänden etc. Außerdem wachsen die Schulden immer weiter, weil die Mahn- und Klagekosten dazu kommen.
- Bei kleineren Verschuldungen ist es ratsam den Kontakt mit dem Gläubiger aufzunehmen und die Schulden in kleinsten Raten abzuzahlen.
- Sie können sich bei einer Schuldnerberatungsstelle beraten lassen.

Verträge

Gestattung

- Vorsicht bei Abschluss von Verträgen (z.B. Handy-, Fitnessstudio- und Ratenkaufverträge)! Verträge gehen oft über zwei Jahre. Auch wenn Sie z.B. Ihr Handy verlieren, müssen Sie weiter die Grundgebühr zahlen. Auch wenn Sie kein Geld auf Ihrem Bankkonto haben, müssen Sie die Kontoführungsgebühr bezahlen!
- Wenn Sie nicht zahlen, wachsen Ihre Schulden!
- Unterschreiben Sie keinen Vertrag, den Sie nicht lesen und verstehen können! Lassen Sie alle Verträge (und vor allem das Kleingedruckte) von einem Dolmetscher übersetzen, bevor Sie einen Vertrag unterschreiben.

Aufenthaltserlaubnis

- Vorsicht bei Abschluss von Verträgen (z.B. Handy-, Fitnessstudio- und Ratenkaufverträge)! Verträge gehen oft über zwei Jahre. Auch wenn Sie z.B. Ihr Handy verlieren, müssen Sie weiter die Grundgebühr zahlen. Auch wenn Sie kein Geld auf Ihrem Bankkonto haben, müssen Sie die Kontoführungsgebühr bezahlen!
- Wenn Sie nicht zahlen, wachsen Ihre Schulden!
- Unterschreiben Sie keinen Vertrag, den Sie nicht lesen und verstehen können! Lassen Sie alle Verträge (und vor allem das Kleingedruckte) von einem Dolmetscher übersetzen, bevor Sie einen Vertrag unterschreiben.

Duldung

- Vorsicht bei Abschluss von Verträgen (z.B. Handy-, Fitnessstudio- und Ratenkaufverträge)! Verträge gehen oft über zwei Jahre. Auch wenn Sie z.B. Ihr Handy verlieren, müssen Sie weiter die Grundgebühr zahlen. Auch wenn Sie kein Geld auf Ihrem Bankkonto haben, müssen Sie die Kontoführungsgebühr bezahlen!
- Wenn Sie nicht zahlen, wachsen Ihre Schulden!
- Unterschreiben Sie keinen Vertrag, den Sie nicht lesen und verstehen können! Lassen Sie alle Verträge (und vor allem das Kleingedruckte) von einem Dolmetscher übersetzen, bevor Sie einen Vertrag unterschreiben.

Strafen

Gestattung

- Wenn Sie eine Straftat in Deutschland begehen, werden Sie angeklagt. Die Staatsanwaltschaft informiert Sie darüber schriftlich. Sie können sich zu dem Tatbestand äußern oder einen Rechtsanwalt engagieren.
- Wenn Sie einen gerichtlichen Strafbefehl erhalten, steht dort die Höhe der Strafe, die nach den Tagessätzen berechnet wird.
- Gegen diesen Strafbefehl kann ein Einspruch eingelegt werden, dann wird Ihre Sache beim Gericht verhandelt.
- Wenn Sie keinen Einspruch einlegen, erhalten Sie später eine Zahlungsaufforderung. Wenn Sie nicht zahlen, werden Sie die festgelegten Tage in einem Gefängnis verbüßen müssen.
- Sie können die Strafe auch in Raten abzahlen oder als gemeinnützige Arbeit abarbeiten. Darüber müssen Sie die Staatsanwaltschaft schriftlich informieren.
- Strafverfahren wirken sich negativ auf Ihren Aufenthalt aus!

Aufenthaltserlaubnis

- Wenn Sie eine Straftat in Deutschland begehen, werden Sie angeklagt. Die Staatsanwaltschaft informiert Sie darüber schriftlich. Sie können sich zu dem Tatbestand äußern oder einen Rechtsanwalt engagieren.
- Wenn Sie einen gerichtlichen Strafbefehl erhalten, steht dort die Höhe der Strafe, die nach den Tagessätzen berechnet wird.
- Gegen diesen Strafbefehl kann ein Einspruch eingelegt werden, dann wird Ihre Sache beim Gericht verhandelt.
- Wenn Sie keinen Einspruch einlegen, erhalten Sie später eine Zahlungsaufforderung. Wenn Sie nicht zahlen, werden Sie die festgelegten Tage in einem Gefängnis verbüßen müssen.
- Sie können die Strafe auch in Raten abzahlen oder als gemeinnützige Arbeit abarbeiten. Darüber müssen Sie die Staatsanwaltschaft schriftlich informieren.
- Strafverfahren wirken sich negativ auf Ihren Aufenthalt aus!

Duldung

- Wenn Sie eine Straftat in Deutschland begehen, werden Sie angeklagt. Die Staatsanwaltschaft informiert Sie darüber schriftlich. Sie können sich zu dem Tatbestand äußern oder einen Rechtsanwalt engagieren.
- Wenn Sie einen gerichtlichen Strafbefehl erhalten, steht dort die Höhe der Strafe, die nach den Tagessätzen berechnet wird.
- Gegen diesen Strafbefehl kann ein Einspruch eingelegt werden, dann wird Ihre Sache beim Gericht verhandelt.
- Wenn Sie keinen Einspruch einlegen, erhalten Sie später eine Zahlungsaufforderung. Wenn Sie nicht zahlen, werden Sie die festgelegten Tage in einem Gefängnis verbüßen müssen.
- Sie können die Strafe auch in Raten abzahlen oder als gemeinnützige Arbeit abarbeiten. Darüber müssen Sie die Staatsanwaltschaft schriftlich informieren.
- Strafverfahren wirken sich negativ auf Ihren Aufenthalt aus!

Strafen

- In Deutschland ist verboten und strafbar z.B.:
  - Illegale Einreise (wenn Sie dagegen angeklagt werden, konsultieren Sie bitte dringend einen Rechtsanwalt, weil mit seiner Hilfe das Strafverfahren oft eingestellt werden kann)
  - Verletzung der Residenzpflicht (Verlassen des Bundeslandes während der ersten 3 Monate Ihres Aufenthaltes in Deutschland)
  - Nichtmitwirkung bei der Passbeschaffung
  - Urkundenfälschung
  - Öffnen von fremder Post
  - Arbeit ohne Arbeitserlaubnis
  - Verletzung der Schulplicht
  - Fahren ohne Ticket mit den öffentlichen Verkehrsmitteln
  - Führen eines Fahrzeuges ohne Führerschein
  - Beleidigung der Beamten
  - Jegliche Gewaltanwendung, auch an seinen Kindern und dem Ehepartner
  - Sexuelle Belästigung und Missbrauch
  - Diebstahl
  - Drogenbesitz und –handel

Freizeit

Gestattung

- Sport, Musik und andere Hobbys werden in Deutschland oft in Vereinen getätigt. Welche Vereine es in Ihrem Wohnort gibt, können Sie bei den Bürgerzentren Ihrer Kommune oder im Internet erfahren.
- Für die Mitgliedschaft in einem Verein müssen Sie einen Beitrag zahlen. Die Höhe der Beiträge variiert von Verein zu Verein stark.
- Vielerorts gibt es Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen. Sie sind für alle Kinder offen und kostenfrei. Dort können die Kinder und Jugendlichen spielen bzw. ihre Freizeit zusammen mit den anderen Kindern verbringen.
- Fast jede Stadt in Deutschland hat eine öffentliche Stadtbücherei. Mit einem Mitgliedsausweis kann man sich dort Bücher ausleihen. Den Mitgliedsausweis erhält man gegen eine geringe Gebühr bei der Stadtbücherei.
- In vielen Kommunen gibt es öffentliche Freibäder. Der Eintritt ist meist günstig und bietet für Kinder und Erwachsene viel Spaß und Erholung.

Aufenthaltserlaubnis

- Sport, Musik und andere Hobbys werden in Deutschland oft in Vereinen getätigt. Welche Vereine es in Ihrem Wohnort gibt, können Sie bei den Bürgerzentren Ihrer Kommune oder im Internet erfahren.
- Für die Mitgliedschaft in einem Verein müssen Sie einen Beitrag zahlen. Die Höhe der Beiträge variiert von Verein zu Verein stark.
- Vielerorts gibt es Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen. Sie sind für alle Kinder offen und kostenfrei. Dort können die Kinder und Jugendlichen spielen bzw. ihre Freizeit zusammen mit den anderen Kindern verbringen.
- Fast jede Stadt in Deutschland hat eine öffentliche Stadtbücherei. Mit einem Mitgliedsausweis kann man sich dort Bücher ausleihen. Den Mitgliedsausweis erhält man gegen eine geringe Gebühr bei der Stadtbücherei.
- In vielen Kommunen gibt es öffentliche Freibäder. Der Eintritt ist meist günstig und bietet für Kinder und Erwachsene viel Spaß und Erholung.

Duldung

- Sport, Musik und andere Hobbys werden in Deutschland oft in Vereinen getätigt. Welche Vereine es in Ihrem Wohnort gibt, können Sie bei den Bürgerzentren Ihrer Kommune oder im Internet erfahren.
- Für die Mitgliedschaft in einem Verein müssen Sie einen Beitrag zahlen. Die Höhe der Beiträge variiert von Verein zu Verein stark.
- Vielerorts gibt es Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen. Sie sind für alle Kinder offen und kostenfrei. Dort können die Kinder und Jugendlichen spielen bzw. ihre Freizeit zusammen mit den anderen Kindern verbringen.
- Fast jede Stadt in Deutschland hat eine öffentliche Stadtbücherei. Mit einem Mitgliedsausweis kann man sich dort Bücher ausleihen. Den Mitgliedsausweis erhält man gegen eine geringe Gebühr bei der Stadtbücherei.
- In vielen Kommunen gibt es öffentliche Freibäder. Der Eintritt ist meist günstig und bietet für Kinder und Erwachsene viel Spaß und Erholung.

Wichtige Adressen:

Flüchtlingsberatung
Südpromenade 25,
41812 Erkelenz
☎02431-94807-0

Flüchtlingsberatung
Schirmer Str. 1a
52428 Jülich
☎02461-9756-0

Flüchtlingsberatung im Café International
Wilhelm-Wester-Weg 1
52349 Düren
☎02421-188-186

Flüchtlingsberatung der Caritas
Kurfürstenstr. 10-12
52534 Düren
☎02421-48145

Migrationsberatung
Südpromenade 25,
41812 Erkelenz
☎02431-94807-0

Migrationsberatung
Wilhelm-Wester-Weg 1
52349 Düren
☎02424-188-184
www.integra-netz.de

Integrationsagentur
Peter-Beier-Platz 1
52349 Düren
☎02424-188-187

Jugendmigrationsdienst
Friedrichstr. 16
52351 Düren
☎02421-28430

Ausländerbehörde
Valkenburger Str. 45
52525 Heinsberg
☎02452-133-0

Ausländerbehörde
Bismarckstr. 16
52351 Düren
☎02421-22-2137

Agentur für Arbeit Integration Point
Schafhausener Str. 50
52525 Heinsberg
☎0241-897-1111

Agentur für Arbeit Integration Point
Moltkestr. 49
52351 Düren
☎0241-897-1111

Schulberatung (KI)
Valkenburger Str. 45
52525 Heinsberg
☎02462-134-028

Schulberatung (KI)
Bismarckstr. 16
52351 Düren
☎02421-221428

Sprachkursberatung Café International
Wilhelm-Wester-Weg 1
52349 Düren
☎02421-188-186
Freitag 10:00-12:00 Uhr

Schwangerenberatung

Donum Vitae
Geilenkirchener Str. 5
52525 Heinsberg
☎02452-155494

AWO
Bauerstr. 38
41836 Hückelhoven
☎02433-901701

Caritasverband
Brückstr. 10a
41812 Erkelenz
☎02431-2032

Schwangerenberatung

Donum Vitae
Bahnhofstr. 13
52428 Jülich
☎02421-55870

Donum Vitae
Gutenbergstr. 20
52349 Düren
☎02421-55587-0

Ev. Gemeinde zu Düren
Wilhelm-Wester-Weg 1
52349 Düren
☎02421-188-157

Rat und Hilfe (SkF)
Friedrichstr. 16
52351 Düren
☎02421-28430

Frauenhaus Heinsberg
☎ 02433-3887

Goldrute e.V. Migrantinnennetzwerk gegen häusliche Gewalt
☎0157-77023082

Frauenberatung
Römerstr. 10
52428 Jülich
☎02461-58282

Familienhebamme des Kreises Düren
Marita Krieger
☎ 0163-6932473

Schuldnerberatung
Haagstr. 10
41836 Hückelhoven
☎02433-9056-0

Schuldnerberatung

Diakonie
Schirmerstr. 1a
52428 Jülich
☎02461-9756-0

Ev. Gemeinde zu Düren
Wilhelm-Wester-Weg 1
52349 Düren
☎02421-188-130

POLIZEI
☎ 110

Rettungsdienst Feuerwehr
☎ 112

BAMF
Hotline für Asylverfahren
☎ 0911-943-0

Rückkehrberatung

Caritasverband
Scheibenstr. 16
52070 Aachen
☎0241-94927-0

Diakonie
Kartäusergasse 9-11
50678 Köln
☎0221-1603-867

Caritasverband
Oststr. 40
40211 Düsseldorf
☎0211-1602-2233

Diakonie
Platz der Diakonie 2a
40233 Düsseldorf
☎0211-91318-822

Kreis Heinsberg
Kreis Düren

Notizen:

1. Auflage, Februar 2016

Diese Broschüre wird aus Mitteln des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds kofinanziert.

Europäische Union

Europa fördert
Asyl-, Migrations-, Integrationsfonds

Diakonie

Migrationsfachdienst des Diakonischen Werkes des Kirchenkreises Jülich

KIRCHENKREIS JÜLICH

EVANGELISCHE GEMEINDE ZU DÜREN

EVANGELISCHE KIRCHE